



2. Änderung zur Ordnung für die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Kompostieranlage der Mittelstadt Völklingen vom 20.06.2001

| | |
|--|-------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Verwaltung öffentliche Einrichtungen | <i>Beteiligt:</i> |
|--|-------------------|

| | |
|--|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Ö / N</i> |
| Ausschuss für Stadtentwicklung (Vorberatung) | N |
| Stadtrat (Entscheidung) | Ö |

Beschlussentwurf

Die in der Anlage befindliche 2. Änderung zur Ordnung für die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Kompostieranlage der Mittelstadt Völklingen wird beschlossen.

Sachverhalt

Durch die Änderung des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) und des Gesetzes über den Entsorgungsverbandes Saar (EVSG) wird zum 01.01.2020 die Zuständigkeit für die Verwertung des Grüngutes aus privaten Haushalten auf den Entsorgungsverband Saar übertragen.

Somit können auf der Kompostieranlage der Mittelstadt Völklingen nur noch Gewerbetreibende, von Ihren gewerblichen Tätigkeiten herrührende pflanzliche Abfälle, auf der Kompostierungsanlage anliefern und ablagern.

Eine Anpassung der bestehenden Benutzungsordnung der Kompostieranlage an die neuen Gegebenheiten ist somit erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 191205 Satzung Kompo Finale Vorlage für den Ausschuss-1 (öffentlich)